



Gemeinsame Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs zur Durchführung eines Modellversuchs zum Nachweis der künstlerischen Eignung im Fach Musik gemäß § 58 Abs. 6 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005

vom 14. August 2023

Aufgrund von § 58 Abs. 6 LHG hat der Senat der Pädagogischen Hochschule gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 20.07.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1	ZWECK DES MODELLVERSUCHS	1
§ 2	MOTIVATIONSSCHREIBEN ALS ZUGANGSVORAUSSETZUNG.....	1
§ 3	ORIENTIERUNGSWOCHEN AM ANFANG DES ERSTEN STUDIENSEMESTERS.....	1
§ 4	PORTFOLIOARBEIT WÄHREND DES ERSTEN SEMESTERS	1
§ 5	ABSCHLUSSGESPRÄCH AM ENDE DES ERSTEN SEMESTERS.....	2
§ 6	EVALUATION DES MODELLVERSUCHS.....	2
§ 7	INKRAFTTRETEN	2
	WEITERES VORGEHEN	2

§ 1 Zweck des Modellversuchs

- (1) Das bisherige Verfahren zur Feststellung der Eignung für das Studium des Faches Musik in einem Lehramtsstudium soll für die Dauer von fünf Jahren durch ein modifiziertes Verfahren ersetzt werden, das sich durch eine Stärkung von Beratung und Begleitung auszeichnet. Die Einschreibung in einen Lehramtsstudiengang im Fach Musik an der Pädagogischen Hochschule für die Dauer des Modellversuchs ist nicht an das Bestehen einer vorherigen punktuellen Aufnahmeprüfung als Zugangsvoraussetzung zum Studium geknüpft.
- (2) Im Laufe des ersten Fachsemesters findet ein intensives Coaching statt, um die Studierenden in ihren Berufsperspektiven positiv zu bestärken. Sollte sich hier herausstellen, dass die Eignung für ein Fachstudium Musik nicht gegeben ist, soll ein Fachwechsel stattfinden. Der Fachwechsel wird nicht auf die in der Studien- und Prüfungsordnung festgesetzte Zahl der möglichen Fachwechsel angerechnet.

§ 2 Motivationsschreiben als Zugangsvoraussetzung

Die Studierenden legen mit der Bewerbung zum Studium ein Motivationsschreiben vor, in dem sie darlegen, warum sie ein musikpädagogisches Studium aufnehmen wollen und sie diesen Beruf anstreben. Die rechtzeitige Vorlage dieses Motivationsschreibens ist eine Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme eines Lehramtsstudiengangs mit dem Fach Musik.

§ 3 Orientierungswoche am Anfang des ersten Studiensemesters

- (1) In einem „Come together“ zeigen die Studierenden in der Orientierungswoche der Hochschule ihre fachpraktischen Fähigkeiten durch Singen und Musizieren (allein und in der Gruppe) in verschiedenen musikalischen Praxen und durch (anleitende) Arbeit im Ensemble.
- (2) Im Hinblick auf die gezeigten Fähigkeiten gemäß Absatz 1 und das Motivationsschreiben findet anschließend ein Einzelgespräch eines Fachvertreters mit den einzelnen Studierenden statt. Darin werden besonders die Entwicklungsnotwendigkeiten bzw. -wege skizziert. Dabei wird gezielt auf die bestehenden hochschulinternen und sowie auf hochschulexternen Möglichkeiten hingewiesen, um eventuelle Defizite auszugleichen. Dabei wird besonders darauf hingewiesen, dass das Ziel des Fachstudiums der Aufbau einer möglichst großen Bandbreite musikalischer Fähigkeiten und Kompetenzen ist.

§ 4 Portfolioarbeit während des ersten Semesters

Während des ersten Semesters schreiben die Studierenden ein Portfolio, in dem sie ihre eigene musikalische und pädagogische Entwicklung in den Veranstaltungen des Faches Musik der Hochschule sowie ggf. auch außerhalb der Hochschule reflektieren; die Reflektion ist den Lehrenden am Ende des Semesters vorzulegen.

§ 5 Abschlussgespräch am Ende des ersten Semesters

Die beteiligten Dozierenden der einzelnen Hochschulen verständigen sich untereinander über die von ihnen wahrgenommenen Leistungen und Entwicklungen und beziehen dabei auch das Portfolio ein. Es findet ein abschließendes Gespräch mit den einzelnen Studierenden statt, in dem ihnen ihre Qualitäten und Entwicklungspotenziale aufgezeigt werden. In begründeten Ausnahmen soll ein Fachwechsel stattfinden. Der Fachwechsel wird nicht auf die in der Studien- und Prüfungsordnung festgesetzten Zahl der möglichen Fachwechsel angerechnet.

§ 6 Evaluation des Modellversuchs

- (1) Das modifizierte Verfahren zur Feststellung der Eignung für ein Studium im Fach Musik in dem Modellversuch soll nach fünf Jahren evaluiert werden. Die Pädagogischen Hochschulen legen zu Beginn des Modellversuchs Kriterien für die Evaluierung fest, die im weiteren Verfahren ergänzt werden können.
- (2) Auf der Grundlage der Evaluation entscheiden die Rektorate der Pädagogischen Hochschulen auf Vorschlag der Landesfachschaft Musik über das weitere Verfahren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung am Tag nach der Beschlussfassung durch die Rektorate der Pädagogischen Hochschulen in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf die Studierenden, die ihr Studium zum Sommersemester 2024 aufnehmen. Gleichzeitig tritt die gemeinsame Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Musik vom 18. Januar 2006 außer Kraft.

Weiteres Vorgehen

1. Die Leitungen der Studierendensekretariate müssen unverzüglich über die Planungen des Modellversuchs informiert werden. Es muss eine gemeinsame Information der PHen auf der PH-Webseite und den entsprechenden Informationsseiten über den geplanten Modellversuch erfolgen, da zu befürchten ist, dass die Beschlussfassung über die Satzung des Modellversuchs nicht rechtzeitig vor der Freischaltung der Zulassungsportale erfolgen kann. Außerdem werden bereits vorher Anfragen zur Anmeldung und Durchführung der Musikaufnahmeprüfung bei den Kollg*innen., in den Studierendensekretariaten eingehen.
2. Die Informationen über den Modellversuch und dessen Modalitäten müssen in die weiteren Informationen über die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen der Lehrämter eingearbeitet werden.
3. Das MWK sollte über den Modellversuch und die Gründe für den Modellversuch informiert werden.
4. Die Ergebnisse des Modellversuchs werden von jeder PH zum Ende jedes Semesters während eines Zeitraums von fünf Jahren ausgewertet. Die Auswertungskriterien werden einheitlich von den Rektoraten auf Vorschlag der Landesfachschaft Musik festgelegt.

Anmerkung:

Eine „Zugangsvoraussetzung“ für ein Studium ist eine zwingende Voraussetzung für die Aufnahme dieses Studiums, für das Lehramtsstudium ist dies die Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Abitur).

Ludwigsburg, 14. August 2023

Prof. Dr. Jörg-U. Keßler
Rektor